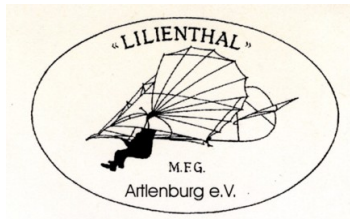


Satzung

der „Lilienthal“ M.F.G. , Artlenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Lilienthal“ Modell-Flug-Gemeinschaft, Artlenburg e.V.“. Nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Artlenburg.
3. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Modellflug Verband (DMFV)“, Dachverband.
4. Die Farben des Vereins sind Weiß/schwarz, er führt folgendes Emblem:



5. Der Verein wurde im April 1978 gegründet.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports.
2. Der Verein setzt sich die Aufgaben, allen aktiven Vereinsmitgliedern durch gemeinschaftliches Wirken die Ausübung des Modellflugsportes in allen Arten zu ermöglichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung und Pflege des Modellfluggeländes.
 - Gemeinschaftsveranstaltungen, sportlicher wie geselliger Art.
 - Förderung von Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Hilfestellung für Modellflugneulinge.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben des Vereines werden durch Beiträge, Umlagen und Spenden aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem etwaigen Austritt oder bei Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Bestrebungen und Handlungen politischer, religiöser oder rassistischer Art sind innerhalb des Vereins ausdrücklich untersagt.

8. Zur Vermeidung wechselseitiger Interessenkollisionen können Vereinsmitglieder, die hauptberuflich in kommerziellen Bereichen des Modellflugsportes mittelbar oder unmittelbar tätig sind, keine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des Vereins ausüben.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich wie folgt:

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer seit mindestens 3 Monaten außerordentliches Mitglied im Verein ist und alle fälligen Forderungen des Vereines bezahlt hat.

Ordentliche Mitglieder, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben Sitz und Stimme auf den Mitgliederversammlungen und sind in die Organe des Vereins wählbar.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich um eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein beworben haben und deren Aufnahme noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist befristet und besonderen Auflagen verbunden.

Außerordentliche Mitglieder haben Sitz, aber keine Stimme in den Mitgliederversammlungen. Sie sind nicht in die Organe des Vereins wählbar.

Fördermitglieder

Fördermitglieder sind passive Vereinsmitglieder, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge oder sonstige Zuwendungen unterstützen. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste für den Verein erworben hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied entscheidet nach Ablauf der befristeten außerordentlichen Mitgliedschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme als Fördermitglied oder die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, wenn der Antragsteller den auf dem Aufnahmebescheid genannten Rechnungsbetrag entrichtet hat.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet sofort durch Tod, Entmündigung oder dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eines Vereinsmitgliedes. Sie endet ferner durch freiwilligen Vereinsaustritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein.

2. Den freiwilligen Vereinsaustritt können Vereinsmitglieder mit einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Die Austrittserklärung muss durch einen geschriebenen Brief an den Vereinsvorstand erfolgen. Mit Eingang der Kündigung erlöschen das Stimmrecht und alle Ehrenämter.

3. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:

a) ein Vereinsmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen schuldhaft im Rückstand ist. Die Schuldhaftung ist erfüllt, wenn das betreffende Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung, wovon die zweite Mahnung per Einschreiben mit Fristsetzung und Androhung des Vereinsausschlusses erfolgen muss, seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Dieser Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.

b) ein Vereinsmitglied grob gegen die Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins verstößt. Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand nach Anhörung des Betroffenen und muss durch eine ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Gegen Vereinsausschlüsse sind nur Rechtsmittel vor ordentlichen Gerichten möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dieses kann durch § 5, Abs. 3 b) der Vereinsatzung oder sonstige Vereinsordnungen ausdrücklich eingeschränkt werden.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften, insbesondere die Platz und Flugordnung, zu beachten, sowie die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört vor allem die aktive Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, sowie die Mitwirkung bei der Instandhaltung der Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Aufnahmeantrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.

4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

5. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es werden folgende Mitgliederversammlungen unterschieden:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung regeln sich nach der Mitgliedschaft (s. § 3). Eine Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

3. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird.

6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge zulässig, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entscheidet. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sowie auf Abwahl von ehrenamtlichen Tätigkeiten sind zulässig.

8. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der Vorgehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu Wählen ist.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsbericht zu erstellen, in dem alle auf der Versammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzuführen sind. Der Bericht ist binnen zwei Monatiger Frist vorzulegen und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Aussprache.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassenwartes und Aussprache.
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Aussprache.
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
 - e) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied.
 - i) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse gemäß § 5, Abs. 3 b) der Vereinssatzung.
 - j) Wahl der Kassenprüfer.
2. Jede Mitgliederversammlung muss die durch Ablauf ihrer Amtszeit oder durch Rücktritt freigewordener Ämter der Organe des Vereins durch Wahlen neu besetzen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie Sitzungsgerecht einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Vereinsmitglied die geheime Abstimmung beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit von der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen von der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand diese Stimmenmehrheit erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl ist dann derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender)
dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender)
dem Kassenwart
dem Schriftführer
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist im besonderem Maße dem Satzungszweck des Vereins verpflichtet.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
 - Beschluss eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern.
 - Die Organisation und Überwachung der Flugleitung.
 -
3. Die Zuständigkeiten des Vorstandes werden unter Vorstandsmitgliedern einvernehmlich aufgeteilt. Ausgenommen das Amt des Kassenwartes, dieses wird durch Direktwahl von einer Mitgliederversammlung besetzt.
4. Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben kann durch den Vorstand auch anderen, nicht dem Verein angehörigen Personen übertragen werden. Eine derartige Übertragung bedarf eines schriftlichen Vertrages.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel vier Jahre und endet auf einer der vierjährigen Amtszeit nachfolgenden Mitgliederversammlung. Die Amtszeit kann vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder Vereinsaustritt enden. Der Rücktritt bedarf der Schriftform.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder. Es ist jeweils nur ein kommissarisches Mitglied im Vorstand zulässig.
4. Bei gleichzeitigem Rücktritt mehrerer Vorstandsmitglieder oder wenn während der Amtszeit eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes ein weiteres Vorstandsmitglied zurücktreten will, ist

eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben in diesem Falle bis zur Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung im Amt.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt regelmäßig zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Vorstands-sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird eine Tagesordnung festgelegt. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

2. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Der Vorstand kann im schriftlichen oder Telefonischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5. Beschlüsse des Vorstandes sind in der Sitzungsniederschrift, oder in einem Beschlussprotokoll im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift bzw. das Beschlussprotokoll ist jeweils auf der nächst folgenden Vorstandssitzung vorzulegen und zu genehmigen.

§ 16 Die Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr zu wählen.

2. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und hierüber einen Prüfbericht zu erstellen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer handeln immer gemeinschaftlich.

3. Ort und Termin der Kassenprüfung bestimmen die Kassenprüfer. Der Kassenprüfbericht muss dem Vorstand jedoch mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit aller auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

2. Der Wortlaut eines Satzungsänderungsantrages muss jedem Vereinsmitglied mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

3. Eine Satzungsänderung kann von jedem ordentlichen Vereinsmitglied beantragt werden. Die Beantragung muss mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres, zusammen mit dem Wortlaut der beantragten Satzungsänderung dem Vereinsvorstand vorliegen.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereines fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Dachverband, dem der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung angehört, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.